

Satzung der Ortsgemeinde Mogendorf über die Einrichtung eines Bürgerbudget vom 30.01.2025

Der Rat der Ortsgemeinde Mogendorf hat in seiner Sitzung vom 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Bürgerbudget

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

§ 3 Informationsphase

§ 4 Vorschlagsphase

§ 5 Vorschlagsberechtigung

§ 6 Behandlung der Vorschläge

§ 7 Auswahlphase

§ 8 Auswahl

§ 9 Umsetzung

§ 10 Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

§ 11 Rückzahlung der Förderung

§ 12 Fördervorbehalt

§ 13 Regelmäßige Evaluierung

§14 Inkrafttreten

§ 1 Bürgerbudget

(1) Die Ortsgemeinde Mogendorf beteiligt ihre Einwohnerinnen und Einwohner jährlich an der Verwendung der in den örtlichen Haushalten eingestellten finanziellen Mittel für bürgerschaftliches Engagement über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus durch die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen.

(2) Die Beteiligung erfolgt über die Projekt- und Beteiligungsplattform (www.ortsgemeinde-mogendorf.de) der Ortsgemeinde Mogendorf. Die Projektplattform dient als zentraler, bündelnder Kanal für alle Informationen und Beteiligungsmöglichkeiten. Es werden zusätzlich analoge Angebote zur Verfügung gestellt, um allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme zu ermöglichen.

§ 2 Höhe des Bürgerbudgets

(1) Die Ortsgemeinde Mogendorf stellt jährlich ein gesondertes Budget auf Grundlage der Haushaltssatzung für die Einwohnerinnen und Einwohner des Dorfes bereit. Die Fördersumme für ein Projekt soll einen Betrag von 10.000 € grundsätzlich nicht übersteigen.

§ 3 Informationsphase

(1) Die Informationsphase startet am 1. Mai des Vorjahres.

(2) Die Informationsphase endet am 30. Juni des Vorjahres.

§ 4 Vorschlagsphase

(1) Die Vorschlagsphase (Einreichung der Vorschläge) startet am Tag nach der Beendigung der Informationsphase und endet am 31. August des Vorjahres (Stichtag).

(2) Vorschläge zum Bürgerbudget können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum Stichtag eingereicht werden. Später eingereichte Vorschläge können, auf Antrag, in das nachfolgende Bürgerbudget eingehen.

§ 5 Vorschlagsberechtigung

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Ortsgemeinde Mogendorf ist, mit Vollendung des 14. Lebensjahres, berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen. Ebenso sind Vereine und Initiativen, deren Sitz in Mogendorf liegt, zur Vorschlagseinreichung berechtigt.

Im Falle von Vorschlägen, die zu einer Zuwendung an die oder den Einreichenden führen sollen, ist bei Minderjährigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Vorschlagseinreichung erforderlich.

Die Ortsgemeinde Mogendorf und ihre Einrichtungen können keine Vorschläge einreichen.

(2) Jeder eingereichte Vorschlag muss neben einer detaillierten Projektbeschreibung auch eine schlüssige Kostenkalkulation umfassen, welche auch die Folgekosten für die nächsten drei Jahre beinhaltet.

Ist eine Kostenkalkulation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, werden die Höhe der Gesamtkosten sowie die Förderhöhe durch die Verwaltung festgestellt.

(3) Die Vorschläge sollen über die auf der Projektplattform hinterlegten Kontaktdaten auf elektronischem Wege eingereicht werden.

Alternativ können die Vorschläge auch an die Ortsgemeinde Mogendorf, Mittelstraße 5a, 56424 Mogendorf, gerichtet oder persönlich in der Sprechstunde des Ortsbürgermeisters eingereicht werden. Die Verwaltung überträgt die Vorschläge dann auf die Projektplattform.

§ 6 Behandlung der Vorschläge

(1) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Verwaltung auf Zuständigkeit, Kosten und Umsetzbarkeit geprüft, unter Beifügung einer fachlichen Stellungnahme aufbereitet und dem Ausschuss für Dorfentwicklung zugeleitet.

Der Ausschuss für Dorfentwicklung entscheidet über die Gültigkeit der Vorschläge gemäß § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 dieser Satzung.

(2) Die Vorschläge können ab dem Zeitpunkt ihrer Einreichung auf der Projektplattform eingesehen werden. Wird ein Vorschlag vom Ausschuss für Dorfentwicklung abgelehnt, ist die Begründung ebenfalls auf der Projektplattform zu veröffentlichen.

(3) Ein Vorschlag ist gültig und wird gemäß §§ 7 und 8 dieser Satzung zur Auswahl gestellt, wenn

- a) er innerhalb der Vorschlagsphase gemäß § 4 dieser Satzung eingegangen ist,
- b) er den Anforderungen des § 5 dieser Satzung entspricht,
- c) er dem Zuständigkeitsbereich der Ortsgemeinde Mogendorf zuordenbar ist,
- d) er ein konkretes, in sich abgeschlossenes Projekt beinhaltet,
- e) er umsetzbar ist und eine Förderhöhe in der Größenordnung von 10.000 € nicht überschreitet,
- f) er dem Gemeinwohl dient,
- g) die direkt begünstigte natürliche oder juristische Person innerhalb des letzten Jahres keine finanziellen Mittel aus dem Bürgerbudget erhalten hat,
- h) es keinen entsprechenden Haushaltsansatz gibt.

(4) Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorschläge, die

- a) Projekte vorschlagen, die bereits begonnen wurden,
- b) sexistische, rassistische oder diskriminierende Ziele verfolgen,
- c) den Gemeinwohl in der Gemeinde nicht fördern,
- d) politische Ziele zugunsten einer Partei oder Vereinigung verfolgen,
- e) Ziele verfolgen, die unmittelbar auf die in der Gemeindeordnung verfassten Rechte und Pflichten des Gemeinderates, des Ortsbürgermeisters und der Verwaltung Einfluss nehmen,

- f) Ziele außerhalb der Ortsgemeinde Mogendorf verfolgen,
- g) unmittelbar kommerzielle Ziele verfolgen oder unterstützen,
- h) Versammlungen im Sinne des § 14 Versammlungsgesetz darstellen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Umsetzung des eingereichten Vorschlags.

§ 7 Auswahlphase

(1) Der Ausschuss für Dorfentwicklung wählt im Rahmen einer Vorauswahl unter den eingereichten gültigen Vorschlägen bis zu drei Vorschläge aus und leitet diese bis zum 31. Oktober zur Auswahl an den Gemeinderat weiter.

(2) Die an den Gemeinderat weitergeleiteten Vorschläge werden auf der Projektplattform entsprechend gekennzeichnet.

§ 8 Auswahl

(1) Die Auswahl der umzusetzenden Vorschläge erfolgt durch den Gemeinderat in einer öffentlichen Sitzung. Jedes Ratsmitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme.

(2) Im Rahmen der Abstimmung wird ermittelt, welche der vorgelegten Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden sollen. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

(3) Die ausgewählten Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen in der Weise realisiert, dass das zur Verfügung stehende Budget nicht überschritten wird (Knapsack Methode).

(4) Soweit Vorschläge aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können diese im Rahmen der folgenden Bürgerbudgets wieder eingereicht werden.

§ 9 Umsetzung

(1) Die Umsetzung der Vorschläge, die in das Bürgerbudget aufgenommen wurden, soll spätestens im ersten Quartal des Folgejahres beginnen.

(2) Die Umsetzung erfolgt durch die vorschlagende Person.

(3) Erfolgt die Umsetzung durch die vorschlagende Person oder einen durch sie beauftragten Dritten, ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen und nach Abschluss der Umsetzung ein Verwendungsnachweis bei der Ortsgemeinde Mogendorf einzureichen. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen. Anschaffungen können nur in der Förderung berücksichtigt werden, insoweit sie objektiv für die Vorschlagsdurchführung erforderlich sind.

(4) Die Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, der Ortsgemeinde Mogendorf anzuzeigen, wenn

a) sie weitere Zuwendungen bei anderen Stellen beantragt haben oder von ihnen erhalten,

b) sich die Umstände, die für die Bewilligung maßgeblich waren oder die Vorschlagsdurchführung, insbesondere Kosten- und Finanzierungsplan, Kooperationspartner oder Ähnliches, ändern.

(5) Nach Möglichkeit ist auf die Förderung durch die Ortsgemeinde Mogendorf in geeigneter Form, gegebenenfalls mittels eines Schildes „Gefördert durch das Bürgerbudget der Ortsgemeinde Mogendorf“ hinzuweisen.

(6) Über den Stand der Realisierung der Vorschläge wird regelmäßig im Gemeinderat berichtet.

(7) Bei Mittelüberschreitungen durch unvorhergesehene und unabweisbare Mehrausgaben prüft die Ortsgemeinde zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich, mindern sich die Bürgerbudgets der Folgejahre um den verbleibenden Fehlbetrag.

§ 10 Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses

Das Abstimmungsergebnis wird zeitnah nach dem Ablauf der Auswahlphase auf der Projektplattform veröffentlicht.

§ 11 Rückzahlung der Förderung

Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- c) Auflagen nach § 9 dieser Satzung nicht erfüllt werden,
- d) sich nach Abschluss der Fördermaßnahme ergibt, dass sich die Kosten ermäßigt haben oder die Drittfinanzierungsmittel höher ausgefallen sind als erwartet,
- e) nicht der ganze Betrag für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

Der Erstattungsbetrag ist in den Fällen gemäß Buchstabe a), b) und c) vom Auszahlungstag mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 12 Fördervorbehalt

(1) Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(2) Alle Leistungen erfolgen vorbehaltlich eines genehmigten Haushalts und Vorliegen der Fördervoraussetzungen.

(3) Der Gemeinderat hat das Recht die Förderung eines Projekts abzulehnen, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Die Begründung ist auf der Projektplattform zu veröffentlichen.

§ 13 Regelmäßige Evaluierung

Der Ausschuss für Dorfentwicklung evaluiert den gesamten Prozess des Bürgerbudgets regelmäßig, um ihn für kommende Jahre zu verbessern und weiterzuentwickeln.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Mogendorf, den 30.01.2025

gez.
Manuel Hemmerling
(Ortsbürgermeister)